



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bischweier für das Jahr 2025

I. Satzungsbeschluss

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweiligen geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 13. März 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	8.667.735
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 10.650.252
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 1.982.517
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 1.982.517
2. Im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.399.335
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 9.792.652
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 1.393.317
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.140.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 4.015.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.875.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 3.268.317
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	400.000

2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 73.312
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	326.688
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 2.941.629

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird festgesetzt auf 400.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 4.250.000 €

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 300.000 €

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die **Grundsteuer**

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 270 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 180 v. H. |

der Steuermessbeträge.

2. für die Gewerbesteuer auf

der Steuermessbeträge. 340 v. H.

II. Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans

Die Rechtsaufsichtsbehörde, das Landratsamt Rastatt, hat nach den §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 bestätigt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile wurden vom Landratsamt Rastatt am 31. März 2025 genehmigt.

III. Öffentliche Auslegung

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Bischweier für das Haushaltsjahr 2025 liegt in der Zeit von Freitag, 11. April bis einschließlich Mittwoch, 23. April 2025 zur Einsichtnahme im Bürgermeisteramt Bischweier, Bahnhofstr. 17, Zimmer 1.3 öffentlich aus. Sie

können den Haushaltsplan auch nach diesem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung einsehen. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zwecke an die Zentrale der Gemeinde Bischweier.

Bischweier, 07.04.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'RW', with a horizontal line extending to the right from the end of the signature.

Robert Wein
Bürgermeister